Add-On "Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)"

Gewinnverteilung OHG - LV



A und B gründen im Jahr 2023 die A & B OHG. Beide verpflichten sich zu einer Beteiligung von 1 Million Euro, wobei A den Gesamtbetrag sofort, B hingegen nur die Hälfte sofort, die zweite Hälfte zum 01.07.2025 einzahlen soll. Im Rumpfgeschäftsjahr 2024 erzielt die Gesellschaft ein ausgeglichenes Ergebnis (weder Gewinn noch Verlust). Der Gewinn des ersten vollständigen, mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahres 2024 beläuft sich auf 150.000 €.

a) Wie ist der Gewinn des Geschäftsjahres 2024 zwischen den beiden Gesellschaftern zu verteilen?

Die Verteilung von Gewinn und Verlust bestimmt sich gem. § 105 Abs. 3 HGB (neu) nach dem Recht der GbR und dort konkret nach dem neuen § 709 Abs. 3 BGB (neu) und §122 HGB (neu).

► Ab 2024 kommt es für den zu verteilenden Gewinn primär auf die **Anteilsquote**, hilfsweise auf die **Beitragsquote** und **höchst hilfsweise auf die Kopfteile** an. Es erfolgt eine **Vollausschüttung**. Die Gewinnauszahlung richtet sich nach § 122 HGB (neu).

Gesellschafter B hat seine vereinbarte Haftsumme noch nicht voll geleistet. Es wird dabei davon ausgegangen, dass auf eine noch gar nicht erbrachte Einlage auch kein Gewinnanteil ausgeschüttet werden soll. Deshalb ist der Gesamtgewinn in Höhe von 150.000 € nach einem Verteilungsschlüssel von 1 Million € (für A) zu 500.000 € (für B) bei der Verteilung ins Verhältnis zu setzen, in diesem Fall 2:1.

Berechnung:

150.000,- €: 3 Teile = 50.000,- € (Wert eines Gewinnanteils)

A erhält 2 Gewinnanteile: 50.000,- € x 2 = 100.000,- €

B erhält 1 Gewinnanteil: 50.000,-€

b) In welcher Höhe sind A und B im Jahr 2024 jeweils zur Entnahme berechtigt?

Ein vom Gewinn unabhängiges Entnahmerecht gibt es im neuen Recht ab 2024 nicht mehr. Nach der Neuregelung in § 122 Satz 1 HGB neu hat jeder Gesellschafter vielmehr aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses (nur) Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils, dies – vom Ausnahmefall des § 122 Satz 2 (neu) abgesehen – im vollen Umfang.

→ Folglich kann A seine 100.000,- € und B seine 50.000,- € ausgezahlt verlangen. Beide sind nicht verpflichtet, dass diese Gewinne in der OHG verbleiben, es sei denn, über den Verbleib des Gewinns oder Teilen davon in der OHG wird ein Beschluss gefasst.

Erstellung Ursula Seybold-Schryro
Datum 22.11.2023

Add-On "Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)"

Gewinnverteilung OHG - LV



Hinweis nur für Dozierende:

a) Nach der alten Regelung (bis zum 31.12.2023) ist der Gewinn in zwei Stufen zu verteilen:

Sachverhalte	A	В
2021:	2021 voll eingezahlt	2023 die Hälfte (500.000 €) von Anfang an
Zu verteilen sind insgesamt		eingezahlt, die zweite Hälfte soll zum
150.000 € Gewinn.	1.000 000 €	01.07.2025 einbezahlt werden
		500.000 € ein ganzes Jahr vorhanden
		500.000 € noch nicht vorhanden
4 % Verzinsung auf den	Verzinsung für A =	500.000 € für ein ganzes Geschäftsjahr
Kapitalanteil	40.000€	= 20.000 € Verzinsung
Von 150.000 € Gesamtgewinn		
werden 60.000 € für die		
Auszahlung der Verzinsung		
verbraucht.		
Übrig bleiben 90.000 € zur	45.000 €	45.000€
Aufteilung nach Köpfen		
Zwei Gesellschafter =		
90.000 € : 2 Gesellschafter		
= 45.000 € für jeden der beiden		
insgesamt	85.000€	65.000€
▶ Die errechneten Beträge werden den Kapitalanteilen von A und B rechnerisch zugeschrieben.		

Erläuterungen zur Lösung ab 2024:

Ab 2024 kommt es für den zu verteilenden Gewinn primär auf die **Anteilsquote**, hilfsweise auf die **Beitragsquote** und **höchst hilfsweise auf die Kopfteile** an. Die Gewinnauszahlung richtet sich nach § 122 HGB (neu).

Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses *Anspruch auf Auszahlung* seines ermittelten Gewinnanteils. Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht oder der Gesellschafter seinen vereinbarten Beitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet hat.

Der dispositive § 122 HGB (neu) geht also vom Prinzip der **Vollausschüttung** aus. Es wird sich durch die Rechtsprechung erweisen, wie das Ausschüttungsinteresse der Gesellschafter und das Innenfinanzierungsinteresse der Gesellschaft gegeneinander vertraglich austariert werden. Da der § 122 HGB dispositiv (abdingbar) ist, bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses über die Verwendung des Jahresergebnisses nur dann, wenn nicht der gesamte Jahresgewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, sondern gewisse Anteile des Jahresgewinnes zur Innenfinanzierung der OHG verwendet werden sollen (vgl. Begr. RegE MoPeG zu § 122 HGB (neu); BT-Drucksache 19/27635, S. 240.).

In Bezug auf die primär entscheidende Anteilsquote enthält die neue Regelung keine explizite Bestimmung mehr für den Fall, dass sich diese im Verlauf des Jahres verändert. Da es dem Gesetzgeber jedoch bei der Neuregelung ab 2024 in erster Linie nur darum ging, an die Stelle einer Gewinn- und Verlustverteilung nach Kopfteilen einen "kapitalistischen Verteilungsschlüssel" zu setzen, können diejenigen Grundsätze des geltenden Rechts, die sich – wie § 121 Abs. 2 HGB - schon bisher auf die Kapitalbeteiligung bezogen, auch in der Zukunft herangezogen werden. Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass nach einem "kapitalistischen Verteilungsschlüssel" auf eine noch gar nicht erbrachte Einlage, gleichwohl ein Gewinnanteil entfallen soll. Deshalb ist der Gesamtgewinn in Höhe von 150.000

Erstellung Ursula Seybold-Schryro
Datum 22.11.2023

Add-On "Geprüfte/r Betriebswirt/in (HwO)"

Gewinnverteilung OHG - LV



€ nach dem oben für die Altregelung entwickelten Verteilungsschlüssel von 1 Million € (für A) zu 500.000 € (für B) bei der Verteilung ins Verhältnis zu setzen, in diesem Fall 2:1.

b) <u>Altregelung (bis 31.12.2023)</u>

Jeder Gesellschafter ist zunächst berechtigt, 4 % seines für das letzte Jahr festgestellten Kapitalanteils zu entnehmen. Da A und B nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kapitalanteil von 1.085.000 € (Gesellschafter A) bzw. 565.000 € (Gesellschafter B) besitzen, könnten sie auf diesen Betrag je 4 % entnehmen. Das würde für A bedeuten: 1.085.000 € x 4 % = 43.400 €; für B = 565.000 € x 4 % = 22.600 €. Ihren darüberhinausgehenden Gewinn (den Restbetrag bis 85.000 € = maximal 41.600 € für A) bzw. bis 65.000 € = maximal 42.400 € für B (siehe Frage a) dürfen sie ferner entnehmen, soweit dies nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht.

Neuregelung ab 2024:

Ein vom Gewinn unabhängiges Entnahmerecht gibt es im neuen Recht ab 2024 nicht mehr. Nach der Neuregelung in § 122 Satz 1 HGB neu hat jeder Gesellschafter vielmehr aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses (nur) Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils, dies – vom Ausnahmefall des § 122 Satz 2 (neu) abgesehen – im vollen Umfang.

→ Folglich kann A seine 100.000 € und B seine 50.000 € ausgezahlt verlangen. Beide sind nicht verpflichtet, dass diese Gewinne in der OHG verbleiben, es sei denn, über den Verbleib des Gewinns oder Teilen davon in der OHG wird ein Beschluss gefasst.

Erstellung Ursula Seybold-Schryro
Datum 22.11.2023